universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Diplomatisches Handbuch

Sammlungen der wichtigsten europäischen Friedensschlüsse, Congreßacten und sonstigen Staatsurkunden vom Westphälischen Frieden bis auf die neueste Zeit ; mit kurzen geschichtlichen Einleitungen

Ghillany, Friedrich Wilhelm

Noerdlingen, 1868

X. Vertrag zu Turin über die Abtretung des Herzogtums Savonen und der Grafschaft Nizza von Seiten des Königs von Sardinien an Frankreich, 24. März 1860

urn:nbn:at:at-ubi:2-4000

X.

Vertrag zu Turin

über die Abtretung des Herzogthums Savoyen und der Grafſchaft Nizza von Seiten des Königs von Sardinien an Frankreich,

24. März 1860.

Die Einleitung zu dieſem Vertrage war vielleicht ſchon im Auguſt des Jahres 1858 getroffen worden, als der ſardiniſche Miniſter Cavour den Kaiſer Napoleon im Bade Plombières aufſuchte. Der König Victor Emanuel und ſein Miniſter mußten die Ueberzeugung gewonnen haben, daß es ohne franzöſiſchen Beiſtand unmöglich ſei, der öſterreichiſchen Herrſchaft in Italien ein Ende zu machen; dieſer Beiſtand aber war nur durch ein Opfer an Gebiet zu gewinnen, für welches der franzöſiſche Kaiſer reichlichen Erſatz durch das öſterreichiſche Oberitalien gewähren konnte, im Falle ſich, wie wahrſcheinlich, das Kriegsglück den beiden Alliirten zuwandte. Vermuthlich hatte die Uebereinkunft urſprünglich dahin gelautet, daß der König Victor Emanuel neben der Lombardei auch Venetien erhalten ſollte; die Vertreibung der Oeſterreicher bis hinter das adriatiſche Meer hatte Napoleon wenigſtens beim Beginn des Feldzuges (1859) angekündigt; allein verſchiedene Umſtände veranlaßten ihn, am öſterreichiſchen Feſtungsviereck Halt zu machen und Frieden zu ſchließen; ſo daß ſich Victor Emanuel vorläufig mit der Lombardei begnügen mußte. Es war eine ſchwere Zumuthung an den König, ſein Stammland Savoyen gegen den unſichern Beſitz neuer Provinzen zu vertauſchen; doch hat ihn dieſer Entſchluß immerhin, wie er wohl vorausſehen mochte, bis jetzt reiche Früchte getragen. Savoyen ſelbſt eignete ſich ſehr wohl zum franzöſiſchen Beſitz, da es an Frankreich angrenzte, die franzöſiſche Sprache als Landesſprache führte, und ein großer Theil der Einwohner in Frankreich bisher Verdienſt

gesucht hatte. Auch die Grafschaft Nizza war noch kein echter italienischer Boden, sondern zählte sich zur Provence.

Schon während des Feldzuges im Jahr 1859 waren Gerüchte gegangen, daß Savoyen und Nizza an Frankreich würden abgetreten werden; sie verstärkten sich, als Victor Emanuel factisch in den Besitz der Lombardei getreten war. Im Januar 1860 fingen französische Blätter an, ganz offen von der Annexion der beiden sardinischen Landestheile an Frankreich zu sprechen; die Einwohner selbst hatten bis jetzt an Dergleichen nicht geglaubt, nun aber wurden sie regsam. Am 29. Januar 1860 zog in der savoyischen Hauptstadt Chambery eine große Volksmasse vor das Haus des sardinischen Gouverneurs und erklärte: die Savoyarden wollen nicht französisch werden, sie wollen frei bleiben unter der sardinischen Regierung! Der Gouverneur antwortete, die Regierung habe nie die Absicht gehabt, Savoyen abzutreten. Er wußte vielleicht selbst nicht um den Plan; schon nach wenigen Wochen aber sollten die Einwohner über das Bestehen desselben Gewißheit erhalten. Am 1. März 1860 erklärte der französische Kaiser in der Rede, womit er den gesetzgebenden Körper eröffnete, er habe sich entschlossen, Savoyen und Nizza zurückzufordern; Sardinien, welches im vorigen Jahre durch die Lombardei vergrößert worden sei, werde für Frankreich als Grenzstaat zu mächtig, wenn es die beiden Landestheile nicht abtrete; Frankreich brauche dieselben zur besseren Vertheidigung seiner Grenzen. Die Bevölkerung selbst wünsche den Anschluß an Frankreich; doch solle derselbe nur stattfinden, wenn sich die Volksabstimmung dafür entscheide. Die Sache machte in Europa Aufsehen; besonders erregte der Ausdruck revendication, Zurückforderung, Bedenken, den Napoleon in seiner Rede gebraucht hatte; denn derselbe that kund, daß es dem Kaiser beliebe, alle vormaligen Eroberungen Napoleons I. als französisches Eigenthum zu betrachten, das er zurückfordern könne, und daß vielleicht gar demnächst französische Reunionskammern nach Art Ludwigs XIV. bevorstünden. Der Gegenstand kam sofort auch in der turiner Kammer zur Sprache; Garibaldi verwahrte sich hier in den stärksten Ausdrücken dagegen, daß man seine Vaterstadt Nizza an Frankreich verhandeln wolle; allein die Mehrheit war für das Vorhaben des Königs, sie dachte an die Zukunft Italiens. Eben war man mit der Einverleibung Toscana's, Modena's, Parma's und der Romagna in das Königreich Sardinien beschäftigt; Napoleon ließ es geschehen, ohne auf den Artikel 19 des Züricher Friedens zwischen Frankreich und Oesterreich zurückzukommen, welcher bestimmte, daß mit diesen Territorien ohne Zustimmung der wiener Congreßmächte keine Veränderung vorgenommen werden dürfe. Eine solche Nachsicht, die, wenn Oesterreich gewollt hätte, von neuem zum Kriege hätte führen können, verlangte auch von Seiten

der Italiener eine Gefälligkeit; es lag am Tage, daß man ohne den französischen Kaiser in der italienischen Sache nicht weiter kommen könne; sowie er es nicht mehr zuließ, war es mit den Annexionen zu Ende; man mußte ihn also bei gutem Willen erhalten; und außerdem konnte man sich nicht verhehlen, daß der Kaiser doch auch seinen Franzosen für ihr Geld und Blut Etwas müsse bieten können, wenn sie der Sache Italiens zugethan bleiben sollten. Am 2. März 1860 sandte der Minister Cavour eine Note an den sardinischen Gesandten in Paris, worin er sagte, Sardinien fühle sehr wohl, zu wie großem Danke es dem französischen Kaiser verpflichtet sei, und stehe nicht an, die gewünschten Provinzen an Frankreich abzutreten, wenn sich die Volksabstimmung in denselben dafür erkläre.

Diese Volksabstimmung, von welcher man nach den kundgegebenen Grundsätzen Napoleons III. das Recht auf den Besitz eines Landes ableiten sollte, und die demnach die Hauptsache hätte sein müssen, wurde jedoch völlig als Nebensache behandelt. Man setzte das zustimmende Resultat als selbstverständlich voraus und brachte die Verhandlungen völlig in's Reine, ohne noch die Bevölkerung gefragt zu haben. Die Municipalität von Nizza übergab dem König Victor Emanuel am 19. März 1860 eine Protestation gegen die Einverleibung; aber umsonst. Am 13. März erließ das französische Kabinet eine Note an die Mächte des wiener Congresses von 1815, worin denselben angezeigt wurde, daß die Veränderungen in Italien für Frankreich die Annexion Savoyens und Nizza's nothwendig gemacht hätten; Frankreich bedürfe dieser Vergrößerung, um gewachsen zu sein, wenn sich etwa einmal Sardinien mit einer benachbarten Großmacht gegen Frankreich verbünden sollte. Die Mächte ließen die Annexion geschehen; man besann sich und wird sich wohl auch ferner besinnen, einen kostspieligen Krieg zu beginnen, um in fremdem Interesse einem Staate ein Stückchen Land wieder abzujagen; die Engländer meinten, es komme ja wenig darauf an, daß Frankreich um einige kahle Berggipfel größer sei. Der schweizerische Gesandte in Paris übergab am 15. März 1860 dem dortigen Ministerium einen Protest gegen die Einverleibung, die ohne Genehmigung der wiener Congreßmächte nicht stattfinden dürfe; die Schweiz vernahm es allerdings sehr ungerne, daß sie nun auch im Süden von Frankreich umlagert werden sollte, und sah Streitigkeiten über einige vom wiener Congreß zu Gunsten der Eidgenossenschaft für neutral erklärte savoyische Distrikte voraus. Die wiener Congreßacte hatte nämlich im Artikel 92 bestimmt, daß das savoyische Gebiet von Chablais und Faucigny neutral, wie die Schweiz, sein und im Falle eines Krieges von den Schweizern besetzt werden solle. Anfangs zeigte sich das französische Kabinet bereit, bei der Annexion diese Districte an die Schweiz abzu-

treten; allein später erhob daſſelbe Schwierigkeiten, und wiewohl die Schweiz an die wiener Congreßmächte appellirte, konnte ſie doch Nichts erreichen. Freiwillig trat Frankreich die Diſtricte nicht ab, und Krieg wollten die Mächte um dieſe Kleinigkeit nicht anfangen. Das franzöſiſche Kabinet erklärte, die Schweiz habe ſich in die Verhandlungen Frankreichs mit Sardinien nicht zu miſchen; die Verträge von 1815 ſeien veraltet, und übrigens ſei die Neutralität der genannten Diſtricte damals nur im Intereſſe Sardiniens zugeſtanden worden. Der Vertrag über die Abtretung Savoyen's und Nizza's an Frankreich wurde am 24. März 1860 zu Turin unterzeichnet und am 30. März im Moniteur bekannt gemacht, noch ehe eine Volksabſtimmung vorgenommen worden war. Er beſtand aus 8 Artikeln. Der erſte Artikel ſagte, der König von Sardinien willige in die Vereinigung von Savoyen und des Arrondiſſements Nizza mit Frankreich und verzichte für ſich und ſeine Nachkommen und Nachfolger zu Gunſten des Kaiſers der Franzoſen auf dieſes Gebiet. Die Vereinigung ſolle ausgeführt werden unter Zuſtimmung der Bevölkerung, und beide Monarchen würden ſich über die beſten Mittel vereinbaren, den Volkswillen zu conſtatiren. Der zweite Artikel handelte von den neutralen Theilen in Savoyen. Victor Emanuel erklärte, er übergebe dieſelben an Napoleon mit denſelben Rechten, mit welchen er ſie ſelbſt beſeſſen habe, und überlaſſe es dem Kaiſer, ſich darüber mit der Schweiz und den wiener Congreßmächten zu verſtändigen.

Nachdem auf dieſe Weiſe die Sache bereits abgemacht und den Einwohnern deutlich kund gegeben war, daß ihr Wille keinen Ausſchlag mehr geben werde, ging man an die Volksabſtimmung. Napoleon hatte beide Ländchen mit franzöſiſchen Emiſſären überſchwemmt, welche dem Volke von dem Glücke vorſprechen mußten, das die Vereinigung mit Frankreich mit ſich bringen werde. Den Senator Laity hatte er nach Savoyen, den Senator Pietri nach Nizza geſandt, um dieſe Bearbeitung des Volkes zu leiten. Was die materielle Stellung anlangte, ſo mochte die Verbindung mit Frankreich für die Bevölkerung eher vortheilhafter ſein, als jene mit Italien; dagegen befanden ſich die Italiener unter einer aufrichtig conſtitutionellen Regierung, während die Regierungsform in Frankreich faſt abſolutiſtiſch war. Doch der letztere Punkt macht auf den gemeinen Mann wenig Eindruck; materielle Vortheile überwiegen; die erregten Hoffnungen auf franzöſiſche Garniſonen, neu zu errichtende Aemter, anzulegende Straſſen, Verminderung der Abgaben u. ſ. f. thaten ihre Wirkung. Es war am 21. März 1860 auf Anregung der franzöſiſchen Commiſſäre eine aus neunzehn Perſonen beſtehende ſardiniſche Deputation beim Kaiſer in Paris erſchienen, um vor dem Throne den Wunſch des Herzogthums niederzulegen,

mit Frankreich vereinigt zu werden; der Kaiser erklärte ihr, die Vereinigung sowohl Savoyens als Nizza's mit Frankreich sei eine beschlossene Sache. Freilich hatte die neunzehn Herren Niemand in Savoyen beauftragt, im Namen der Bevölkerung zu sprechen; aber der Erfolg der Abstimmung rechtfertigte ihre Erklärung. Am 27. März 1860 entband Victor Emanuel durch eine Proclamation die Einwohner von Savoyen und Nizza ihres Unterthaneneides; an demselben Tage wurde in der savoyischen Hauptstadt Chambery die sardinische Fahne eingezogen und die französische aufgepflanzt. Tags darauf rückte ein französisches Infanterieregiment in die Stadt ein, und dies Alles geschah, ohne daß man noch den Volkswillen befragt hatte; der Bürgermeister von Chambery und der Major der Nationalgarde gaben hierauf ihre Entlassung. Noch einmal wollte Garibaldi am 7. April in der Kammer gegen die Einverleibung seiner Vaterstadt Nizza in Frankreich protestiren; Cavour entgegnete ihm aber, die Kammer sei noch nicht constituirt. Am 15. April fand endlich die Volksabstimmung zunächst in Nizza statt. Die Zahl der Stimmberechtigten war 30,706, von diesen gaben 25,933 ihre Stimme ab. Mit Ja stimmten 25,743, mit Nein 160, ungültig waren 30 Stimmen. Vom Militär stimmten 1200 mit Ja, 186 mit Nein. In Savoyen wurde die Volksabstimmung am 22. April 1860 abgehalten. Hier war die Zahl der Stimmberechtigten 135,449; von diesen stimmten 130,839. Für die Annexion waren 130,533, gegen dieselbe 235, ungültig 71 Stimmen. Die Militärpersonen waren fast alle für Frankreich, 5847 stimmten mit Ja, nur 290 mit Nein; 26 Stimmen waren ungültig. Mit diesen Abstimmungen waren nun alle italienischen Debatten und Beschwerden über Völkerhandel niedergeschlagen; die Bevölkerung hatte sich nahezu einstimmig selbst dahin entschieden, lieber Frankreich, als Italien anzugehören. Man hat auch seitdem keine Aeußerungen aus diesen Provinzen vernommen, daß die dortigen Einwohner den Wechsel bereuten. Am 29. Mai 1860 erfolgte die Anerkennung der Cession von Seite der sardinischen Kammer; 229 Deputirte stimmten für, 33 gegen die Abtretung, 23 enthielten sich der Abstimmung. Der sardinische Senat erklärte sich am 10. Juni 1860 gleichfalls mit 92 gegen 10 Stimmen für die Abtretung. Darauf wurde von König Victor Emanuel am 11. Juni ein förmlicher Cessionsvertrag, welcher die Zustimmung beider Kammern beurkundete, unterzeichnet, und am 12. Juni 1860 erklärte der französische Senat einstimmig, daß er die Einverleibung der neuen Provinzen in Frankreich genehmige. Am 14. Juni 1860 nahmen französische Beamte feierlich von der neuen Erwerbung Besitz; die französischen Gesetze sollten vom 1. Januar 1861 an zur Geltung kommen.

Traité

de réunion de la Savoie et de Nice à la France.

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté l'Empereur des Français ayant exposé les considérations qui, par suite des changemens survenus dans les rapports territoriaux entre la France et la Sardaigne, lui faisaient désirer la réunion de le Savoie et de l'arrondissement de Nice (circondario di Nizza) à la France, et Sa Majesté le Roi de Sardaigne s'étant montré disposé à y acquiescer, leursdites majestés ont décidé de conclure un traité à cet effet, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur des Français, M. le Baron du Talleyrand-Périgord, etc., etc., et M. Vincent Benedetti, etc., etc.;

Et Sa Majesté le Roi de Sardaigne, son Excellence M. le Comte Camille Benzo de Cavour, etc., et son Excellence M. le Chevalier Charles-Louis Farini etc., etc.;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Art. 1. Sa Majesté le Roi de Sardaigne consent à la réunion de la Savoie et de l'arrondissement de Nice (circondario di Nizza) à la France, et renonce, pour lui et tous ses descendans et successeurs, en faveur de Sa Majesté l'Empereur des Français, à ses droits et titres sur lesdits territoires. Il est entendu entre leurs majestés que cette réunion sera effectuée sans nulle contrainte de la volonté des populations, et que les gouvernemens de l'Empereur des Français et du Roi de Sardaigne se concerteront le plus tôt possible sur leurs meilleurs moyens d'apprécier et de constater les manifestations de cette volonté.

Art. 2. Il est également entendu que Sa Majesté le Roi de Sardaigne ne peut transférer les parties neutralisées de la Savoie qu'aux conditions auxquelles il les possède lui-même, et qu'il appartiendra à Sa Majesté l'Empereur des Français de s'entendre à ce sujet, tant avec les puissances représentées

au congrès de Vienne qu'avec la Confédération Helvétique, et de leur donner les garanties qui résultent des stipulations rappelées dans le présent article.

Art. 3. Une commission mixte déterminera, dans un esprit d'équité, les frontières des deux états, en tenant compte de la configuration des montagnes et de la nécessité de la défense.

Art. 4. Une ou plusieurs commissions mixtes seront chargées d'examiner et de résoudre, dans un bref délai, les diverses questions incidentes auxquelles donnera lieu la réunion, telles que la fixation de la part contributive de la Savoie et de l'arrondissement de Nice (circondario di Nizza) dans la dette publique de la Sardaigne, et l'exécution des obligations résultant des contrats passés avec le gouvernement sarde, lequel se réserve toutefois de terminer lui-même les travaux entrepris pour le percement du tunnel des Alpes (Mont-Cenis).

Art. 5. Le gouvernement français tiendra compte aux fonctionnaires de l'ordre civil et aux militaires appartenant par leur naissance à la province de Savoie et à l'arrondissement de Nice (circondario di Nizza) et qui deviendront sujets français des droits qui leur sont acquis par les services rendus au gouvernement sarde; ils jouiront notamment du bénéfice résultant de l'inamovibilité pour la magistrature et des garanties assurées à l'armée.

Art. 6. Les sujets sardes originaires de la Savoie et de l'arrondissement de Nice, ou domiciliés actuellement dans ces provinces, qui entendront conserver la nationalité sarde, jouiront pendant l'espace d'un an, à partir de l'échange des ratifications, et moyennant une déclaration préalable faite à l'autorité compétente, de la faculté de transporter leur domicile en Italie et de s'y fixer, auquel cas la qualité de citoyen sarde leur sera maintenue.

Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur les territoires réunis à la France.

Art. 7. Pour la Sardaigne, le présent traité sera exécutoire aussitôt que la sanction législative nécessaire aura été donnée par le parlement.

Art. 8. Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Turin dans le délai de dix jours, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait en double expédition à Turin, le vingt-quatrième jour du mois de mars de l'an de grâce mil huit cent soixante.

Talleyrand, *Benedetti*,
Cavour, *Farini*.